

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land hat am 10.03.2023 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Erlaubnis für die Grundwasserentnahme zur Trinkwasseraufbereitung am Brunnen XIII beantragt. Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Gemarkung Ahausen Flur 8 Flurstück 429/2.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585) in der derzeit geltenden Fassung.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 7 Absatz 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei der allgemeinen Vorprüfung handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG. Es wird festgestellt, ob das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG.

Die durch den Antragsteller beantragte Grundwasserentnahme dient der Trinkwasseraufbereitung. Das Vorhaben befindet sich, entsprechend Nummer 2.3.8 Anlage 3 UVPG in einem Wasserschutzgebiet nach § 51 WHG. Das Ziel der Grundwasserentnahme ist die Trinkwasseraufbereitung zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Da jedoch keine Erhöhung der bisher bewilligten Grundwasserentnahmemenge vorgesehen ist, sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Weitere besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG liegen nicht vor.

Negative erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Boden sind nicht zu erwarten. Auch mit einer Beeinträchtigung der übrigen Schutzgüter i.S.v. § 2 Abs. 1 UVPG ist bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik nicht zu rechnen, so dass allgemein keine erheblichen negativen Auswirkungen zu befürchten sind.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rotenburg (Wümme), den 27.03.2023

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat